

gierung Iraks ermutigend, alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen und ein politisches Klima zu schaffen, das der nationalen Aussöhnung und dem politischen Wettbewerb mit friedlichen demokratischen Mitteln förderlich ist,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen sowie der internationalen Verpflichtungen unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

in Anbetracht dessen, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, und ferner anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, und ihre diesbezüglichen Zusagen *begrüßend*,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, unterstreichend, welche besondere Bedeutung der von der Mission geleisteten Hilfe für die bevorstehenden Regierungswahlen im Einklang mit der vor kurzem verabschiedeten Verfassung zukommt, die bis zum 15. Dezember 2005 abgehalten werden sollen, und *bekräftigend*, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung bei der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein, unter anderem indem sie die Regierung Iraks sowie die Unabhängige Wahlkommission Iraks beraten und unterstützen, zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Irak fördern,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt unter Berücksichtigung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006 erneut geprüft wird, und erklärt, dass er das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in dem Land Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5300. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks, Herrn Ibrahim Aleshaiker al-Dschafari, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 2005⁴⁹

Am 15. Oktober 2005 billigte Irak in einem allgemeinen Referendum auf nationaler Ebene eine neue Verfassung für das Land und tat somit einen weiteren wichtigen Schritt zum Aufbau einer stabilen demokratischen Zukunft und zur Bildung einer im Einklang mit einer ständigen Verfassung gewählten Regierung. Der politische Übergang in Irak befindet sich mit den bevorstehenden Wahlen für sein künftiges Legislativorgan und der Bildung einer neuen Regierung im Dezember 2005 kurz vor dem Abschluss. Auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der politischen Entwicklung bleiben umfangreiche Aufgaben zu erledigen, für deren Durchführung Sicherheit und Stabilität erforderlich sein werden.

Wir sind auf dem Weg zu politischer Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand und unternehmen maßgebliche Schritte für die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität. Allerdings wird Irak nach wie vor mit terroristischen Kräften konfrontiert, denen ausländische Elemente angehören, die verabscheuungswürdige Anschläge und Terrorakte verüben in dem Versuch, die politische und wirtschaftliche Entwicklung in Irak zu behindern. Die irakischen Sicherheitskräfte, deren Zahl, Fähigkeit und Erfahrung Tag für Tag wachsen, benötigen mehr Zeit, um ihre Reihen aufzufüllen, ihre Ausrüstung zu vervollständigen und ihre Ausbildung abzuschließen, damit sie die Verantwortung für alle Sicherheitsbelange über-

⁴⁹ Unter der Dokumentennummer S/2005/687 verteilt.

nehmen und die Sicherheit des irakischen Volkes angemessen gewährleisten können. Bis die irakischen Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Sicherheit Iraks übernehmen, bedürfen wir weiterhin der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitwirkung der Multinationalen Truppe, um dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit in Irak herbeizuführen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Multinationale Truppe bereit ist, ihre Anstrengungen fortzusetzen. Wir ersuchen daher den Sicherheitsrat, das in Ratsresolution 1546 (2004) festgelegte Mandat der Multinationalen Truppe, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der genannten Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, um einen am 31. Dezember 2005 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, dass der Rat das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut prüfen wird und bei der Verlängerung erklärt, dass er das Mandat vor Ablauf dieses Zeitraums beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht.

Die Regierung Irak ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats dazu beitragen werden, die Nutzung der natürlichen Ressourcen Iraks zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Mittel Irak gehören und weiterhin die Vorrechte und Immunitäten des Fonds genießen werden. In Anbetracht der Bedeutung, die diesen Bestimmungen in dieser so kritischen Phase für das irakische Volk zukommt, ersuchen wir den Sicherheitsrat, ihre Geltung um weitere 12 Monate zu verlängern und sie auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut zu prüfen.

Das irakische Volk ist entschlossen, eine stabile und friedliche Demokratie aufzubauen

Beträchtliche Fortschritte wurden bereits bei der Unterstützung des Aufbaus und der Ausbildung der irakischen Sicherheitskräfte erzielt, wodurch